
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Schadenwehr ¹

(Änderung vom 17. Mai 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 3 Abs. 2 Bst. d, 30 und 35 der Verordnung über die Schadenwehr vom 27. Januar 1994 (SWV),²

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Schadenwehr vom 7. Februar 1995³ wird wie folgt geändert:

C. Alarmierung (neu)

§ 14a (neu) Geltungsbereich

Die Alarmierung gilt für:

- a) alle Feuerwehren im Kanton Schwyz;
- b) alle weiteren Einsatzformationen, die von der Alarmzentrale des Kantons Schwyz aufgeboden werden.

§ 14b (neu) Zuständigkeiten

- a) Amtsstellen

¹ Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei ist die kantonale Alarmzentrale.

² Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz besorgt die weiteren Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb der Alarmierung, soweit kein anderes Organ als zuständig erklärt wird.

§ 14c (neu) b) Departement

¹ Das Sicherheitsdepartement erlässt Richtlinien über:

- a) den Betrieb der Alarmierung;
- b) das Alarmierungsaufgebot der Feuerwehren und der weiteren Einsatzformationen;
- c) die Kompetenzen, Abläufe und Mittel zur Übermittlung der Alarmmeldungen und Erreichbarkeit der Bereitschafts- und Einsatzdienste.

² Die Anforderungen und die Beschaffung der Kommunikations- bzw. Alarmierungsmittel richten sich im Übrigen nach dem Raum- und Ausrüstungskonzept für die Feuerwehren.

§ 14d (neu) Finanzierung

¹ Die Wartungs-, Unterhalts-, Alarmierungs- und Abonnementskosten für den Betrieb der Alarmierung auf der Einsatzzentrale werden nach Anzahl der einzelnen Anschlüsse auf die angeschalteten Organisationen verteilt.

² Für die Beschaffung der Alarmierungsmittel werden Beiträge des Kantons gemäss dem Raum- und Ausrüstungskonzept für die Feuerwehren ausgerichtet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Juni 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Armin Hüppin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 530.111.

² SRSZ 530.110.

³ GS 19-30.